

nähergelegene StVE oder um Unterbrechung des Vollzugs zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten.

Die Bürger hoffen, daß ihnen im Rahmen der Möglichkeiten geholfen wird. Dabei sollte verständlich sein, daß die Entscheidung voller Ungeduld erwartet wird. Nehmen die Prüfungshandlungen längere Zeit in Anspruch und die Bearbeitungsfrist kann im Ausnahmefall nicht eingehalten werden, ist den Ersuchenden bis spätestens zum Ablauf des Termins ein begründeter Zwischenbescheid zu geben.

Auch wenn einem Anliegen nicht entsprochen werden kann, müssen die Bürger aus dem Antwortbrief spüren, daß ihr Anliegen gründlich und verständnisvoll geprüft wurde. Die Begründung der Ablehnung muß verständlich sein und soll möglichst überzeugen. Im Antwortschreiben sollte immer auf die gesetzlichen Grundlagen hingewiesen werden, die zur Entscheidung des Anliegens herangezogen wurden.

6.4.2. Eingaben Strafgefänger bzw. Verhafteter

In § 35 Abs. 1 StVG ist das Recht der Strafgefangenen, Eingaben einzureichen, gesetzlich fixiert. Auch den Verhafteten steht nach der UHVO das Recht zu, Eingaben (Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden) in mündlicher oder schriftlicher Form vorzubringen. Sie sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger zu behandeln.

Obwohl nach der Rahmenhausordnung für die StVE Eingaben in der Regel dem zuständigen Erzieher vorzutragen sind, ist den Strafgefangenen und Verhafteten die Möglichkeit zu geben, sie auch dem Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA oder dessen Beauftragten zu den in der Hausordnung festgelegten Zeiten persönlich vorzutragen zu können. Das Recht, Eingaben an andere staatliche Organe und Institutionen zu richten, darf nicht eingeschränkt werden. **Strafgefangenen und Verhafteten ist es allerdings nicht gestattet, sich in derselben Angelegenheit gleichzeitig an mehrere Organe zu wenden bzw. gemeinsame Eingaben einzureichen.**

Anliegen und Beschwerden Strafgefänger bzw. Verhafteter, die in die Zuständigkeit anderer staatlicher Organe bzw. Institutionen fallen, sind **unverzüglich** weiterzuleiten. Hier fällt auf, daß Strafgefangene bzw. Verhaftete oft unklare Vorstellungen über die Zuständigkeit der staatlichen Organe haben. In diesen Fällen sollten die Erzieher bzw. Stationsleiter aufklärend wirken, um eine schnelle und direkte Weitergabe solcher Eingaben an die **zuständigen** staatlichen Organe zu gewährleisten. So sind beispielsweise Strafgefangene, die sich evtl. in Fragen der medizinischen Betreuung an das